

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Obdachlosensatzung	
Nr.	3.8 (ehemals A IV 2)	
Datum	07.05.1997	

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 06.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Pattensen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Soweit die Stadt weitere Unterkünfte diesem Zweck widmet, sind auch sie Teil dieser Einrichtung.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, für das diese Satzung anzuwenden ist. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine Obdachlosenunterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.
- (4) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für dauerndes Wohnen bestimmt. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet.
- (5) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsame Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
- (6) Der Benutzer ist, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Ziffer 1, nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.
- (7) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung.
- (2) Der Eingewiesene darf nur die ihm zugewiesenen Räume benutzen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet mit der tatsächlichen Räumung.

Es endet außerdem, wenn Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass die Unterkunft nicht mehr benutzt wird.

§ 3

Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Stadt ist berechtigt, dem Benutzer eine andere Obdachlosenunterkunft zuzuweisen, insbesondere wenn
 - er mit der Benutzungsgebühr oder den Nebenkosten im Rückstand ist,
 - er Anlass zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn gibt,
 - er gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt,
 - die Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - die Obdachlosenunterkunft aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung usw. umbesetzt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer eine ihm nachgewiesene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wird.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt,
 1. wenn er in seiner Unterkunft einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche und vorübergehende Aufnahme (Besuch),
 2. wenn er ein Kleintier (Haustier) halten will und dadurch keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Wohnung zu erwarten sind sowie eine tiergerechte Haltung gewährleistet wird; Tiere wie Fische oder Stubenvögel, dürfen innerhalb der Obdachlosenunterkunft ohne Genehmigung gehalten werden, soweit sich Art und Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält;
 3. wenn er im Haus oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug einschließlich, Motorrad, Moped oder Mofa abstellen will.

§ 5

Verhalten in der Obdachlosenunterkunft und Betreten der Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten. Die Hausordnung gilt auch für Besucher und andere Personen, die sich im Hause aufhalten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt,
 1. die Unterkunft jederzeit zu betreten - in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr nur zur Gefahrenabwehr,
 2. Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

Obdachlosensatzung	3.8
	07.05.1997
	Seite 2 von 3

§ 6

Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (4) Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden schriftlich festgesetzt.

§ 7

Haftungsgrundsätze

Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sie in den ihnen zugewiesenen oder gemeinschaftlich genutzten Räumen und Einrichtungen schuldhaft verursacht haben. Die Haftungs- pflicht Dritter wird nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder da- von abweichend bezieht,
 2. entgegen § 3 dieser Satzung einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 1 Abs. 7 und § 4 dieser Satzung andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt, Tiere auf dem Grundstück hält oder Fahrzeuge auf dem Grundstück abstellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Unterbringung Obdachloser“ vom 21.03.1985 außer Kraft.

Pattensen, 07.05.1997

gez. G r i e b e
Bürgermeister

gez. S t o r z
Stadtdirektor

Obdachlosensatzung	3.8
	07.05.1997
	Seite 3 von 3